

Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Freudenberg

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Freudenberg folgende Satzung:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Freudenberg, im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet, betreibt und unterhält ein Freibad an der Badstraße, im Folgenden als „Freibad“ bezeichnet. Der Bevölkerung soll das Freibad zur Benutzung auf Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dienen.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das gemeindliche Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgaben der Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die
 - an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
 - b) unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - c) mit Ungeziefer behaftet sind.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder sich nicht an- und auskleiden können, insbesondere Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Badegäste ohne gültige Eintrittskarte werden des Bades verwiesen. Durch den Kauf einer Eintrittskarte wird diese Benutzungssatzung anerkannt.
- (5) Die Eintrittsgebühren sind in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.
- (6) Jede gewerbliche Betätigung Dritter (z. B.: Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung, etc.) im Bereich des Freibades bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Dasselbe gilt auch für die Verteilung von Druckschriften und Werbematerial. Private Aufnahmen setzen das Einverständnis der abgelichteten Personen voraus.

§ 3 Benutzung der gemeindlichen Bäder durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Freibades durch Vereine, Verbände, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung die verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden nähere Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Freibades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- (4) Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Satzung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten des gemeindlichen Freibades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekanntgemacht.
Die Gemeinde behält sich vor, das Freibad bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen zu sperren und bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen, vorübergehend oder auf längere Zeit zu schließen.
- (2) Die Gemeinde Freudenberg, insbesondere die berechtigte Person (Schwimmmeister), kann die Benutzung des Bades oder eines Teiles davon z. B. aus Anlass von Schul- oder Vereinsschwimmen, Baumaßnahmen oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (3) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung der Bäder ist nur in farbechter und handelsüblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet.
- (2) Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (3) Badegäste, deren Badekleidung den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht, können aus dem Freibad verwiesen werden.
- (4) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten und Benutzung im Freibad

- (1) Jeder Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Verwendung von Rundfunkgeräten und anderen Tonwiedergabegeräten ist so einzurichten, dass andere Badegäste nicht belästigt werden. Die für den Badebetrieb verantwortliche Person ist berechtigt, bei Verstößen die entsprechenden Anordnungen zu treffen.
- (3) Die Benutzung der Wasserrutsche (Großwellenrutsche) erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Wasserrutsche nicht benutzen. Die aushängenden Benutzungs- und Sicherheitshinweise sind durch die Benutzer des Freibades zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich ist verboten.
- (3) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz und sind unverzüglich beim Personal des Freibades (Schwimmmeister) zu melden. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu entsorgen.
- (4) Insbesondere nicht zulässig ist/sind:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
 - b) die Verunreinigung der Bäder und des Badewassers durch Ausspucken in das Badewasser oder die Notdurft außerhalb der Abortanlagen zu verrichten.
 - c) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall.
 - d) das Rasieren, Maniküre, Pediküre oder Haare tönen und färben.
 - e) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren.
 - f) das Rauchen und kauen von Kaugummi im Beckenbereich von Freibädern.
 - g) das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.
 - h) das Betreten der Beckenbereiche des Freibades mit Straßenschuhen.
 - i) seitliches einspringen, hineinstoßen oder –werfen anderer Personen von den Sprunganlagen oder vom Beckenrand.
 - j) Rettungsgegenstände missbräuchlich zu verwenden.
 - k) das Freibad auf einem anderen Weg als durch den Haupteingang zu betreten oder zu verlassen.
 - l) das Mitbringen von Waffen.
 - m) fremde Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung zu fotografieren und/oder zu filmen, (z. B. Fotohandy, Videokamera usw.)

§ 7 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Freibadbereich gefunden werden, sind beim diensthabenden Schwimmmeister oder an der Kasse am Eingang abzugeben.
- (2) Fundgegenstände werden am Ende der Badesaison dem Fundamt der Gemeinde Freudenberg übergeben.

§ 8 Jugendschutz

In der gesamten Anlage gilt das Jugendschutzgesetz.

§ 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Die für den Badebetrieb verantwortlichen Personen üben das Hausrecht aus. Das Bade- und Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Freibades zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist berechtigt Personen, welche
 - a) die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen verstoßen,
 - d) gegen die Gebührensatzung für das Freibad Freudenberg verstoßen,aus dem Freibad zu verweisen.
- (3) Den in Abs. 2 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch die Gemeinde zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.
- (4) Bei Personen, die bereits wegen Verstößen gegen die Benutzungssatzung der Gemeinde Freudenberg von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen wurden, entscheidet die Gemeinde ob diesen erneut Zutritt zum Freibad gewährt wird.
- (5) Widersetzungen bei Verweisung aus dem Freibad nach Abs. 2 und 4 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (6) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen des Absatzes 2 kein Anspruch, Jahreskarten werden durch die Gemeinde für ungültig erklärt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Die Gemeinde oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.

- (2) Die Freibadbenutzer haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Gemeinde zum Schutz der Benutzer und der Sicherung eines geordneten Badebetriebs getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (3) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigungen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Schließfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Schließfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem diensthabenden Schwimmmeister angezeigt werden.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall

Die Gemeinde kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.07.2002 außer Kraft.

Freudenberg, den 01.04.2018



Florian Märkl

Märkl
1. Bürgermeister